

Aktenzeichen:

8 RV 551/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 3. Juli 1958

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Sozialgerichts Bremen vom 19. April 1956
aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Die am 22. Januar 1942 geborene Klägerin bezog auf Grund des Bescheids des Versorgungsamts I (VersorgA.) Stuttgart vom 16. August 1951 die Vollwaisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 1. August 1951 an. Mit Schreiben vom 8. Juni 1953 teilte die Bevollmächtigte des Vormunds der damals in Waiblingen (Württemberg) wohnenden Klägerin dem VersorgA. I Stuttgart mit, daß diese im Juli 1953 mit ihrem Vormund nach Kanada auswandern werde und daß ein Antrag auf Genehmigung des Transfers gestellt sei. Die Bevollmächtigte wies in einem weiteren Schreiben vom 21. Juli 1953 darauf hin, daß sie am 8. Juni 1953 einen Antrag auf Transferierung der Versorgungsbezüge gestellt habe; sie begründete in diesem Schreiben auch die Notwendigkeit der Auswanderung der Klägerin nach Kanada.

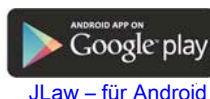
Mit Bescheid vom 2. Juli 1953 ordnete das VersorgA. I Stuttgart mit Wirkung vom 1. August 1953 ab das Ruhen der Waisenrente an. Die Klägerin legte gegen diesen Bescheid am 17. Juli 1953 Berufung beim Obergerichtsamt (OVA.) Stuttgart ein. Das OVA. forderte daraufhin die Versorgungsakten an; diese gingen über das Landesversorgungsamt Stuttgart am 12. Oktober 1953 beim OVA. ein und blieben zunächst dort.

Am 12. Januar 1954 stellte der Vormund der Klägerin bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ottawa/Kanada erneut Antrag auf Waisenrente, der am 19. Januar 1954 bei dem nach den Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit (BMA) vom 25. Juni 1952 - IV b 5 - 2641/52 - (BVB1. 1952 S. 70 Nr. 65) und vom 6. Oktober 1952 - IV b 7 - 3615/52 - (BVB1. 1952 S. 137 Nr. 109) zuständigen VersorgA. Bremen einging. Das VersorgA. Bremen bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 11. Juni 1954 unter dem Vorbehalt des Widerrufs als Kannleistung vom 1. Juni 1954 an eine Waisenrente in Höhe von 65,-- DM monatlich. Es wies darauf hin, daß die Rente nach den Erlassen des BMA vom 15. Juli 1951 - IV b 5 - 965/51 - (BVB1. 1951 S. 69) und vom 25. Juni 1952 - IV b 5 - 2641/52 - (BVB1. 1952 S. 70) erst vom Bewilligungsmonat an gezahlt werden könne.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Mit Schreiben vom 1. November 1954 nahm die Klägerin die Klage gegen den Bescheid des VersorgA. I Stuttgart vom 2. Juli 1953 zurück und vertrat die Auffassung, daß der Bescheid des VersorgA. Bremen vom 11. Juni 1954 als angefochten gelte. Die Auslandsversorgung sei ihr bereits vom 1. August 1953 an als Kannleistung zu gewähren, da andernfalls die Auslandsversorgung - Zahlung der Rente erst vom Bewilligungsmonat an - von der Bearbeitungsdauer durch die Versorgungsverwaltung abhängig gemacht werde. Darin liege aber ein Ermessensmißbrauch. Das Sozialgericht (SG.) Stuttgart erklärte sich auf Antrag der Klägerin durch Beschluß vom 22. Dezember 1954 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das SG. Bremen, das zunächst die Freie Hansestadt Bremen zum Verfahren beilud, dann aber auf deren Antrag die Parteibezeichnung auf der Beklagtenseite dahin berichtigte, daß die Freie Hansestadt Bremen die beklagte Partei sei (Beschlüsse vom 1. März 1955 und 19. April 1956).

Das SG. Bremen hat die Beklagte am 19. April 1956 unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 11. Juni 1954 verurteilt, der Klägerin auch für die Zeit vom 1. August 1953 bis 31. Mai 1954 Waisenrente zu zahlen: Ein Ermessensmißbrauch könne grundsätzlich nicht darin erblickt werden, daß die Rente an Versorgungsberechtigte, die im Ausland wohnen, erst vom Bewilligungsmonat an gezahlt werde. Die Beklagte habe aber willkürlich gehandelt, weil sie die Bearbeitung des im Schreiben der Klägerin vom 8. Juni 1953 enthaltenen und mit Schreiben vom 21. Juli 1953 wiederholten Versorgungsantrags verzögert habe. Bei ordnungsgemäßer Bearbeitung hätte bereits im August 1953 über die Bewilligung der Versorgung entschieden werden können. Wenn sich die Beklagte trotzdem auf den Erlaß des BMA vom 25. Juni 1952 berufe, liege hierin ein Verstoß gegen Treu und Glauben. Die Beklagte könne aus diesem Erlaß nicht das Recht ableiten, das Bewilligungsverfahren zu verzögern und damit die Zahlung der Auslandsversorgung hinauszuschieben. Das SG. hat die Berufung zugelassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat gegen dieses ihr am 15. Mai 1956 zugestellte Urteil mit Einwilligung der Klägerin durch einen beim Bundessozialgericht (BSG.) am 8. Juni 1956 eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben, den Bescheid vom 11. Juni 1954 wiederherzustellen und die Klage abzuweisen.

Sie hat die Revision - nach Verlängerung der Begründungsfrist - mit einem beim BSG. am 30. Juli 1956 eingegangenen Schriftsatz begründet und die Verletzung des § 64 Abs. 1 Nr. 1 BVG gerügt. Es sei fraglich, ob ein Antrag auf Auslandsversorgung schon vor der Auswanderung - die Klägerin sei nach den Angaben ihres Vormunds im Renten Antrag vom 19. Januar 1954 am 3. August 1953 ausgewandert - gestellt werden könne. Selbst wenn man dies bejahen und das Schreiben vom 8. Juni 1953 nicht nur als eine Ankündigung der Auswanderung, sondern als Antrag auf Auslandsversorgung ansehen wolle, hätte dieser Antrag keinesfalls bis Ende August 1953 bearbeitet werden können. Nach dem nicht veröffentlichten Erlaß des BMA vom 27. August 1952 - IV b 5 - 3674/52 - hätten nämlich Auswanderer, die nach dem 23. Mai 1949 ins Ausland verzogen seien, nur beim Vorliegen besonderer Umstände Versorgung erhalten können. Der BMA habe sich die Entscheidung über diese Anträge selbst vorbehalten. Die einschränkenden Bestimmungen seien erst durch einen weiteren Erlaß des BMA vom 26. Mai 1954 - IV b 5 - 3091/54 - (BVBl. 1954 S. 80) fortgefallen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision gegen das Urteil des SG. Bremen vom 19. April 1956 zurückzuweisen.

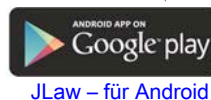
Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Sprungrevision ist in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung nur statthaft, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, in denen die Berufung an sich nach den §§ 144 bis 149 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen, aber ausnahms-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

weise nach § 150 SGG zulässig ist (§ 161 Abs. 1 Satz 1 SGG; BSG. 1 S. 69). Im vorliegenden Falle war die Berufung ausgeschlossen, weil das Urteil des SG. nur Versorgung für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betrifft. Die Statthaftigkeit der Sprungrevision ergibt sich daher unmittelbar aus § 161 Abs. 1 Satz 1 SGG; das SG. hat die Berufung zugelassen, die Klägerin hat in die Sprungrevision eingewilligt. Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 164 SGG); sie ist auch begründet.

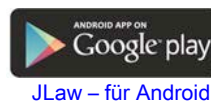
Nach Zurücknahme der Klage gegen den Bescheid des VersorgA. I Stuttgart vom 2. Juli 1953 war nur noch die Klage gegen den Bescheid des VersorgA. Bremen vom 11. Juni 1954 anhängig. Dieser Bescheid, der den Bescheid vom 2. Juli 1953 ersetzt hat, ist nach § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des damals beim SG. Stuttgart anhängigen Klageverfahrens geworden. Die spätere Zurücknahme der Klage gegen den Bescheid vom 2. Juli 1953 hat die Klage gegen den Bescheid vom 11. Juni 1954 nicht berührt (vgl. auch Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand: 24.4.1958, § 96 Anm. 2d; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: 8.4.1958, Bd. I S. 242 s). In dieser Klagesache ist nicht das zunächst beklagte Land Baden-Württemberg, sondern die Freie Hansestadt Bremen die beklagte Partei, da das VersorgA. Bremen für die in Kanada wohnenden deutschen Staatsangehörigen ausschließlich zuständig ist (vgl. Rundschreiben des BMA vom 25.6.1952 und vom 6.10.1952 - a.a.O. -; für die Zeit vom 5. November 1955 ab § 1 Buchst. h der Auslandszuständigkeits-Verordnung vom 4.11.1955 - BGBl. I S. 726); diese werden so behandelt, als ob sie im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen ihren Wohnsitz hätten. Sie müssen deshalb ihre Ansprüche gegen die Freie Hansestadt Bremen geltend machen, die in Rechtsstreitigkeiten, welche die Auslandsversorgung des genannten Personenkreises betreffen, die richtige Beklagte ist. Das SG. hat diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, daß es die Beiladung der Freien Hansestadt Bremen auf deren Antrag hin aufgehoben und sie als Beklagte angesehen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 BVG ruht das Recht auf Versorgung, solange sich der Berechtigte im Ausland aufhält; jedoch kann in diesen Fällen Versorgung gewährt werden. Die Versorgungsbehörden treffen die Entscheidung nach Halbsatz 2 dieser Vorschrift nach ihrem freien Ermessen. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit können daher nur nachprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG; BSG. 2 S. 142 148 und S. 277 283, 5 S. 87 91). Sie dürfen aber nicht ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltungsbehörde setzen; sie würden sonst dem in Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich festgelegten Grundsatz der Gewaltentrennung zuwiderhandeln (BSG. a.a.O.; Peters-Sautter-Wolff, a.a.O., § 54 Anm. 2 f; Brackmann, a.a.O., S. 240). Hält deshalb das Gericht die Klage für begründet, so kann es in dem Urteil regelmäßig nur aussprechen, daß die Verwaltungsbehörden anstelle des mit Erfolg angefochtenen Bescheids einen neuen Verwaltungsakt unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erlassen haben. Nur ausnahmsweise kann das Gericht nach Aufhebung des betreffenden Verwaltungsakts die Behörde zur Bewilligung einer Ermessensleistung verurteilen, nämlich wenn jede andere Entscheidung notwendig eine Ermessenswidrigkeit im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG bedeuten würde, also die Ablehnung des angestrebten Verwaltungsakts aus Ermessensgründen nicht in Betracht kommt (BSG. 2 S. 142 149; Peters-Sautter-Wolff, a.a.O., § 54 Anm. 2 f; Hastler, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, 2. Aufl., § 54 Anm. 15). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Das angefochtene Urteil war daher schon deshalb aufzuheben, weil das SG. die Beklagte verurteilt hat, der Klägerin für die Zeit vom 1. August 1953 bis 31. Mai 1954 die Waisenrente zu zahlen.

Der Senat konnte jedoch in der Sache selbst entscheiden, weil sie spruchreif ist. Das angefochtene Urteil geht zunächst mit Recht davon aus, daß ein Ermessensmißbrauch grundsätzlich nicht darin erblickt werden kann, daß sich die Beklagte die Ansicht



des BMA in dem Rundschreiben vom 25. Juni 1952 zu eigen gemacht und die Waisenrente erst vom 1. Juni 1954 an bewilligt hat. Wenn sich die Beklagte mit Rücksicht auf die Devisenlage des Bundes entschlossen hat, die Rente nicht von der Antragstellung an, sondern vom Ersten des Bewilligungsmonats an zu zahlen, so kann ihr daraus nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe von dem ihr nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BVG zustehenden Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht. Die für diese Regelung bestehenden Gründe, daß mit den Devisen sparsam gewirtschaftet werden mußte und diese Zahlungsmittel insbesondere nicht in Form von Rentennachzahlungen ins Ausland gelangen sollten, sind vertretbar und verständlich. Auch das SG. hat diese Gründe als wohlerwogen anerkannt. Gewähren die Verwaltungsbehörden eine Auslandsversorgung erst vom Bewilligungsmonat an, so ist auch gewährleistet, daß alle Auslandsversorgungsberechtigten gleich behandelt werden; damit entfällt - wie das SG. zutreffend ausgeführt hat - ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Das SG. will aber einen Ermessensmißbrauch darin erblicken, daß die Entscheidung über die Rentenangelegenheit der Klägerin willkürlich verzögert worden sei. Es meint, daß über die Zahlung der Waisenrente spätestens im August 1953 hätte entschieden werden können. Es kann dem SG. insoweit zugestimmt werden, daß die Verwaltungsbehörden das Bewilligungsverfahren nicht ohne weiteres willkürlich verzögern dürfen, um auf diese Weise absichtlich einen späteren Beginn der Auslandsversorgung herbeizuführen. Unter welchen Voraussetzungen im einzelnen in einem solchen Falle ein Ermessensmißbrauch anzunehmen wäre, kann indessen dahingestellt bleiben; denn im vorliegenden Falle ist die Entscheidung darüber, ob der Klägerin Waisenrente als Kannleistung zu zahlen ist, von den Verwaltungsbehörden nicht willkürlich verzögert worden. Das VersorgA. Stuttgart hat auf das Schreiben der Bevollmächtigten des Vormunds der Klägerin vom 8. Juni 1953 mit der Bearbeitung der Sache begonnen; diese konnte jedoch zunächst nicht abschließend behandelt werden, weil die Akten vom OVA. Stuttgart angefordert worden waren, nachdem die Klägerin gegen den Bescheid vom 2. Juli 1953 Berufung eingelegt hatte. Auch ergaben sich Verzögerungen, weil die



Versorgungsakten immer wieder für die Bearbeitung der Angelegenheiten und Anträge der vier zunächst in Deutschland gebliebenen waisenrentenberechtigten Geschwister der Klägerin benötigt wurden. Unter diesen Umständen war es zu einer Beendigung des Bewilligungsverfahrens noch nicht gekommen, als der Vormund der Klägerin von Kanada aus im Januar 1954 bei dem zuständigen VersorgA. Bremen einen weiteren Antrag auf Bewilligung der Waisenrente stellte. Dieser Antrag ist umgehend in Bearbeitung genommen und in angemessener Zeit erledigt worden. Bei dieser Sachlage kann von einer willkürlichen Verzögerung des Verfahrens nicht gesprochen werden.

Hiernach hat das SG. Bremen den Bescheid des VersorgA. Bremen vom 11. Juni 1954 zu Unrecht teilweise aufgehoben. Sein Urteil war daher aufzuheben und die Klage abzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Kosten sind nicht zu erstatten, weil die Aufwendungen der Beklagten nicht erstattungsfähig sind (§ 193 Abs. 4 SGG).

